



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Antrag auf Entfallen der ZÜP gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Sicherheitsüberprüfung erfolgt am _____

Nach § 9 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Nach § 10 SÜG

Persönliche Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name (Familiename, ggf. frühere Namen)	Geburtsname	
Vorname (sämtliche)	Geschlecht	
Personalausweis-/ Pass-Nummer	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum
PLZ/ Geburtsort	Geburtsstaat	
PLZ/ Wohnort, Straße, Haus-Nr. (AKTUELLER WOHNSTZ)		Bundesland
Telefonnummer	E-Mail Adresse für Rückfragen	

Anlagen zum Antrag

Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises/ Passes

Aktueller Bescheid der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 oder 10 SÜG

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und voll-ständig gemacht habe und stimme der elektronischen Speicherung der o.g. Personaldaten zu. Die umseitigen Hinweise zum Entfallen einer Zuverlässigkeit habe ich zur Kenntnis genommen.

Bestätigung der Beschäftigungsfirma

Wir haben uns davon überzeugt, dass die vorstehenden persönlichen Daten zutreffen. Uns sind keine Tatsachen bekannt, die ein Sicherheitsrisiko im Sinne des § 5 SÜG oder eine Untersagung gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 SÜG be-gründen. Die Kosten werden von uns übernommen.

Geplanter Einsatzort (Name und Anschrift der Firma):

--

Name, Anschrift und Stempel der Beschäftigungsfirma (Telefonnummer/ E-Mail für Rückfragen):

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller:in	Unterschrift und Stempel Beschäftigungsfirma

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg

Auf Antrag der betroffenen Person entfällt die Überprüfung gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 LuftSiG, wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 des SÜG überprüft wurde.

Erst- und Wiederholungsüberprüfung

Sie teilen uns die umseitigen Angaben zu Ihrer Person mit. Zur Identitätsfeststellung fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vor- und Rückseite) bei.

Zusätzlich bitten wir Sie den aktuellen Bescheid oder eine Bestätigung des Sicherheitsbeauftragten beizulegen, aus der ersichtlich wird, dass eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach § 9 oder § 10 SÜG vorliegt und aus der die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle nach § 3 oder § 25 des SÜG hervorgeht.

Pflichten der Antragstellerin/ des Antragstellers (§ 7 Abs. 9a LuftSiG)

Zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne von Absatz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens,
2. Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Landes stattfindet,
3. Änderungen des Arbeitgebers und
4. Änderungen der Art der Tätigkeit.

Pflichten des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 9b LuftSiG)

Arbeitgeber, die Personen für überprüfungspflichtige Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen der Tätigkeit dieser Personen betreffend mitzuteilen, insbesondere dann, wenn der/die Arbeitnehmer:in in einen Bereich wechselt, für den/ die keine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 oder § 10 SÜG mehr erforderlich ist.

Wichtiger Hinweis

Personen, die keiner sicherheitsüberprüfungspflichtigen Tätigkeit nach dem SÜG mehr nachgehen, müssen dann bei einer Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 5 LuftSiG einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG stellen.

Den Antrag nebst Anlagen senden Sie bitte an:

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon: (040) 42 841 -1512, - 1585, -1639, - 1736, -1744, -1746 Telefax: (040) 4279 - 41284